

sollten, ein erhöhtes Maß an Ausfällen zu überstehen“, und der passiven Akzeptanz des Vorbringens der niederländischen Behörden, dass der niederländische Bankensektor stattdessen schwach sei und die Inanspruchnahme des niederländischen DGS (Deposit Guarantee Scheme (Einlagensicherungssystem)) den Sektor weiter geschwächt hätte, oder auch die Tatsache, dass die angefochtene Entscheidung Auflagen enthalte, die ebenfalls einen klaren Hinweis darauf darstellten, dass die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erforderlich gewesen sei.

4. Verletzung der Rechte der Kläger

- Es sei nicht erwiesen, dass die Beschwerde der Kläger gegen die staatlichen Beihilfemaßnahmen Gegenstand einer Untersuchung und Bewertung gewesen sei. Jedenfalls sei in der angefochtenen Entscheidung nicht darauf Bezug genommen worden.
- Die Kläger seien nicht über die angefochtene Entscheidung informiert worden.

5. Verstoß gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Durch die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen dürften keine anderen EU-Rechte, etwa das Eigentumsrecht, verletzt werden. Im vorliegenden Fall könne sich die Kommission auch nicht auf die Enteignung von Investitionen stützen, ohne überhaupt zu prüfen, ob diese Handlung rechtmäßig durchgeführt worden sei. Eine Enteignung sei per se eine Verletzung des Eigentumsrechts, und die Kommission dürfe diesen Umstand bei ihrer Beurteilung nicht außer Acht lassen.
- Die Kommission hätte die Bedingungen einer solchen Enteignung überprüfen müssen, um zu entscheiden, ob sie sich bei ihrer Beurteilung der Beihilfemaßnahmen auf diesen Aspekt stützen könne.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 19. Juni 2013 — CSF/Kommission

(Rechtssache T-337/13)

(2013/C 233/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: CSF Srl (Grumolo delle Abbadesse, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Santoro, S. Armellini und R. Bugaro)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den am 10. April 2013 veröffentlichten Beschluss 2013/173/EU der Europäischen Kommission, der der Klägerin am 16. April 2013 übermittelt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss 2013/173/EU der Kommission vom 8. April 2013 über eine Maßnahme der dänischen Behörden zum Verbot eines Typs einer Mehrzweck-Erdbewegungsmaschine gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101, S. 29). In diesem Beschluss wurde das Verbot der dänischen Behörden gerechtfertigt angesehen.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 und Art. 11 der Richtlinie 2006/42/EG und die Nrn. 1.1.2 und 3.4.4 des Anhangs I der Richtlinie

- Insofern wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss gegen die angeführten Bestimmungen verstoße, da darin nicht berücksichtigt worden sei, dass in Wirklichkeit die Maschinen Multione S630 der Klägerin einen Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) zwingend in jedem Fall vorsähen, in dem sie zu Verwendungszwecken geeignet sein müssten, in denen der Bediener dem Risiko herabfallender Gegenstände oder herabfallenden Materials ausgesetzt sei.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

- Insofern wird geltend gemacht, dass mit der dänischen Maßnahme, die in dem angefochtenen Beschluss als gerechtfertigt angesehen werde, Maßnahmen erlassen worden seien, die allein den Verkehr der Mehrzweckmaschine Multione S630 beschränkten, während in Dänemark viele andere Mehrzweckmaschinen desselben Typs, die zu demselben Verwendungszweck wie die Multione S630 bestimmt seien, ohne FOPS-Pflicht vertrieben würden.